



Dorothee Linden

Rechtsanwältin
Mediatorin

Katharina Mosel

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Erbrecht

Informationen zur Erbschaftsteuer

(für steuerpflichtige Vorgänge ab dem 1. Januar 2010)

Zülpicher Straße 274
50937 Köln
Tel. 0221-42 22 20
Fax 0221-42 20 47
Gerichtsfach K 1418
info@lindenundmosel.de
www.lindenundmosel.de

• Unser Zeichen

Das durch eine Schenkung oder einen Todesfall erworbene Vermögen wird wie folgt besteuert:

Vom Steuerwert des Vermögens werden die persönlichen Freibeträge und die Versorgungsfreibeträge abgezogen. Der nach Abzug verbleibende Betrag ist nach dem einschlägigen Tarif zu versteuern.

Die Freibeträge betragen in der Steuerklasse I:

Ehegatten / Eingetragene Lebenspartner	EUR 500.000,--
Kinder / Stiefkinder und Kinder verstorbener Kinder	EUR 400.000,--
Enkel, wenn nicht Kind eines verstorbenen Kindes	EUR 200.000,--
Eltern / Großeltern / Urgroßeltern im Erbfall Urenkel, Ururenkel usw.	EUR 100.000,--

Sparkasse KölnBonn
Konto 206 021 73
BLZ 370 501 98

Postbank Köln
Konto 477 501-504
BLZ 370 100 50

Die Freibeträge betragen in der Steuerklasse II:

Eltern / Großeltern / Urgroßeltern bei Schenkung
Geschwister, Nichten, Neffen (Abkömmlinge ersten
Grades von Geschwistern), Stiefeltern, Schwiegerkinder
und Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten EUR 20.000,--

Die Freibeträge betragen in der Steuerklasse III:

Übrige Erwerber, z. B. nichteheliche Lebensgefährten EUR 20.000,--

Der Versorgungsfreibetrag beträgt für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner jeweils EUR 256.000,--. Kinder haben je nach Alter einen Versorgungsfreibetrag von EUR 10.300,-- bis EUR 52.000,--.

Wenn eine als Familienheim genutzte Immobilie vererbt wird, gelten besondere steuerliche Vorteile: Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder erhalten die Immobilie steuerfrei, d. h. ohne Anrechnung auf den steuerlichen Freibetrag, wenn sie das Familienheim 10 Jahre lang selber bewohnen. Kinder genießen diesen steuerlichen Vorteil nur, wenn die Wohnfläche nicht größer als 200 Quadratmeter ist. Darüber hinaus gibt es noch weitere sachliche Steuerbefreiungen nach § 13 des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG).

Die Steuersätze richten sich nach § 19 ErbStG:

§ 19 Steuersätze

(1) Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis zu einem Wert von €	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50